



Steuerliche Informationen zum Jahresende

KHS Limburg-Weilburg
PVST Deutsche Post AG

65549 Limburg
Entgelt bezahlt, G61657



Kunst trifft Kraft

6 x sofort verfügbar

Der Arteon R*

Kraft gab es selten in einer eleganteren Form. Der Arteon R ist ein perfekt synchronisierter Balanceakt zwischen dynamischer Stärke und Eleganz. Dank R-Performance Torque Vectoring, das die Kraft individuell zwischen den Hinterrädern verteilt, erreichen Sie im Arteon R höhere Kurvengeschwindigkeiten. **Jetzt Probefahrt vereinbaren.**

* Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 10,1 / außerorts 6,6 / kombiniert 7,9; CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 180

Arteon R 2.0 TSI OPF 4MOTION 235 kW (320 PS) 7-Gang-DSG

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 10,1 / außerorts 6,6 / kombiniert 7,9; CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 180

Ausstattung: Umgebungsansicht „Area View“ inkl. Rückfahrkamera „Rear View“, Head-up-Display, Akustikpaket, „Easy Open & Close“-Paket mit Safe-Sicherung, Assistenzpaket IQ.DRIVE inkl. IQ.LIGHT, Navigationssystem „Discover Pro“, „Business Premium“-Paket, Top-Paket, anklappbare Anhängervorrichtung mit elektrischer Entriegelung, Soundsystem „Harman Kardon“ u. v. m.

Lackierung: Pyritsilber Metallic

GeschäftsfahrzeugLeasingrate monatlich:

449,00 €¹

Leasingsonderzahlung:

0,00 €

Laufzeit:

48 Monate

Jährliche Fahrleistung:

10.000 km

Fahrzeugaabbildung zeigt Sonderausstattungen. Gültig bis zum 31.12.2022. Stand 11/2022. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

¹ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden. Überführungspauschale und Zulassungskosten berechnen wir separat. Bonität vorausgesetzt.

Professional Class Volkswagen für Selbstständige



AutoBach 90 1930|2020
JAHRE

autobach.de

Auto Bach GmbH
Volkswagen Zentrum Limburg
Diezer Straße 120, 65549 Limburg
Tel. 06431 29000

Auto Bach GmbH
Volkswagen Partner
Urseler Straße 61, 61348 Bad Homburg
Tel. 06172 3087 901

**Einpacken, auspacken
und dann gemeinsam
wieder anpacken.**

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

★ ★ Fröhliche Weihnachten

und ein glückliches neues Jahr

Wolfram Uhe

Kreishandwerksmeister

Thomas Jeckel
Bauhandwerks-Innung
Limburg-Weilburg

Michael Dombach
Zimmerer-Innung
Limburg-Weilburg

Christian Arkularius
Dachdecker-Innung
Limburg-Weilburg

Sabine Trindade
Friseur-Innung
Limburg-Weilburg

Martina Michel
Maler-, Lackierer- und
Raumausstatter-Innung
Limburg-Weilburg

Christian Kunz
Schreiner-Innung
Limburg-Weilburg

Wolfram Uhe
Metall-Innung
Limburg-Weilburg

Holger Lohr
Innung für Sanitär-
und Heizungstechnik
Limburg-Weilburg

Stefan Laßmann

Geschäftsführer

Martin Zirner
Innung für elektro- und
informationstechnische
Handwerke Limburg-Weilburg

Heinz Erlemann
Innung des Kraftfahrzeug-
handwerks Limburg-Weilburg

Peter Krekel
Bäcker-Innung
Limburg-Weilburg

Dietmar Laux
Fleischer-Innung
Limburg-Wiesbaden

Frank Wagner
Landesinnung Hessen
des Rolladen- und
Jalousiebauer-Handwerks

Joschka Erdkamp
Vorsitzender
Junioren des Handwerks
Limburg-Weilburg e.V.

Inhalt

■ Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend 2022	4
■ Freisprechungsfeier der Friseur-Innung	4
■ Förderpreisverleihung der KSK Limburg und KSK Weilburg	5
■ Gemeinsame Freisprechungsfeier der Bäcker- & Fleischer-Innung	6
■ Freisprechungsfeier der Dachdecker-Innung	6
■ Freisprechungsfeier der Bau- und Zimmerer-Innung	8
■ Arbeitsrecht	9
■ Wer Interna ausplaudert, riskiert rechtliche Folgen	10
■ Mustertextseiten	11 - 13
■ Steuerliche Informationen zum Jahresende	14 - 15
■ Steuern und Finanzen	16
■ Freisprechungsfeier der Schreiner-Innung	17
■ Einladung zur Bildungsmesse	18
■ Freisprechungsfeier der Maler-Innung	18
■ Pressespiegel	19
■ Feierstunde „Gelungene Integration“	20
■ Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg	20
■ Wir gratulieren	23

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.kh-limburg.de

Erscheinungstermine 2023

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

03. März 2023	11. Februar 2023
01. Juni 2023	04. Mai 2023
06. September 2023	13. August 2023
06. Dezember 2023	12. November 2023

Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend 2022 in Hessen – die Bäcker-Innung Limburg-Weilburg gratuliert Herrn Assad Al Farra

Der ehemalige Auszubildende des Betriebes Bäckerei Roth aus Brechen Herr Assad Al Farra, konnte durchweg zum Wettbewerbsthema „Luxus“ mit guten Leistungen glänzen und ging hier von der Bäcker-Innung Limburg-Weilburg als Sieger hervor. Herr Assad Al Farra wird die hessische Bäckerjugend bei der Deutschen Meisterschaft im November in Weinheim vertreten.

Wir, als Bäcker-Innung Limburg-Weilburg, wünschen ihm viel Glück und gutes Gelingen und eine glänzende Karriere im Bäcker-Handwerk. Wir beglückwünschen den Gewinner Herrn Assad Al Farra und dessen Ausbildungsbetrieb, die Bäckerei Roth in Brechen, sehr herzlich zu diesem Ergebnis. Der diesjährige Leistungswettbewerb der Handwerksjugend (hessische Meisterschaft der Jugend im Bäckerhandwerk) für die Bäckereifachverkäufer/innen und Bäcker/innen wurde dieses Jahr in den Schulungsräumen der Akademie Deutsches Bäckerhandwerk Südwest e.V. in Weiterstadt durchgeführt.

Auf den Gewinner wartet ein lukrativer Geldpreis der Hessischen BÄKO-Genossenschaften.



Dem Teilnehmer wurde auch eine Teilnahmeurkunde durch die Akademie Deutsches Bäckerhandwerk Südwest e.V. ausgehändigt, damit er diese zukünftig in seine Bewerbungsunterlagen mit aufnehmen kann. So weiß jeder Mitgliedsbetrieb, dass dieser sich freiwillig

den Herausforderungen gestellt hat, die über die Gesellenprüfung hinausgehen. Unser besonderer Dank gilt auch allen engagierten Persönlichkeiten und Organisationen, die sich um die Ausbildung im hessischen Bäckerhandwerk kümmern.

Freisprechungsfeier der Friseur-Innung Limburg-Weilburg



Die erfolgreichen Junggesellinnen und der Junggeselle der Friseurinnung Limburg-Weilburg mit der Prüfungsbesten Esther-Anna Daum (links).

Es war für Sabine Trindade die erste Freisprechungsfeier, die sie als Innungsobermeisterin des Friseurhandwerks in der Adolf-Reichwein-Schule leiten konnte. Und es klappte alles reibungslos und sie konnte als Gäste in diesem Kreis den Schulleiter Ralf Abel sowie Wolfram Uhe als Kreishandwerksmeister und den Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann begrüßen. Die Obermeisterin sprach von einem Meilenstein im Leben der ehemaligen Lehrlinge, den diese mit der erfolgreichen Gesellenprüfung gemeistert haben und sicherte diesen zu: „Ihre Vielseitigkeit im Salon ist mehr denn je gefragt“. Unter den Gästen war auch

die Fachlehrerin und Prüfungsausschussvorsitzende Anja Tengler, die voller Lob über die neuen Gesellinnen und Geselle war. „Dies war ein Ausbildungsjahrgang mit Frauen, die sich nicht ausbremsen lassen“. Dementsprechend gut fielen dann auch die Gesellen-Prüfungen aus. Wolfram Uhe, als Meister im Metallhandwerk, kam nicht umhin, das Friseurhandwerk als eines der kreativsten Handwerke überhaupt einzustufen. Dies vor allem, „weil Sie, liebe Anwesende, mit und am Menschen arbeiten“. Danach gab es die begehrten Gesellenbriefe, ein Präsent in Blumenform und für die Prüfungsbeste Esther-Anna Daum aus Brechen eine Schärpe.

Sie hat ihre Lehre im Salon Carmen Hahn in Brechen absolviert. Weiter erfolgreich waren Jule Hofmann aus Hünfelden (Salon Elham Simon, Bad Camberg), Anna Maria Brendel aus Weilmünster (Simon Kindler, Weilmünster), Sophia Knapp aus Hünfelden-Ohren (Claudia Krepelka, Hünfelden-Kirberg), Louai Abi aus Limburg (Tanja Stengel, Limburg), Deniz Kunduz aus Limburg (Klier Hair Group, Limburg), Sofia Lehnhardt aus Weilburg (Domino Friseur, Weilburg), Somayah Rezai aus Hadamar (Deutsche Angestellten-Akademie, Limburg), Evdoxia Theofanidou aus Limburg (Konstantin Knappe, Limburg).

Förderpreisverleihung der KSK Limburg und KSK Weilburg an die Innungsbesten beim Tag des Handwerks



Die innungsbesten Ausgebildeten mit Mario Rohrer (KSK Limburg, Fünfter von links), Wolfram Uhe (Elfter von links), Stephan Gürtler (KSK Weilburg, Vierter von rechts), Stefan Laßmann (Geschäftsführer Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg, Zweiter von rechts) und Ausbilder Klaus Heymann (rechts).

Seit vielen Jahren werden die Innungsbesten der jeweiligen Gesellenprüfungen gesondert noch durch die Kreissparkassen Limburg und Weilburg ausgezeichnet und gefördert. Dieses besondere Ereignis konnte in diesem Jahr wieder beim Tag des Handwerks im Bürgerhaus Löhnberg stattfinden. Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe nutzte die Gelegenheit, die Leistung und den Förderpreis im Besonderen vorzustellen. Seiner Meinung nach ist es wichtig, den Top-Auszubildenden der Region eine angemessene Anerkennung „für die super Arbeit, die sie Tag für Tag leisten“ zu überreichen. „Andererseits bietet die Verleihung eine Plattform, auf der die Handwerksbetriebe mit ihren Ausbildungsleistungen die öffentliche Aufmerksamkeit erhalten, die sie verdienen“. Auch richtete er einen deutlichen Appell an die neuen Gesellinnen und Gesellen, dem Handwerk treu zu bleiben. „Das Handwerk braucht Sie, das Handwerk braucht junge fähige und leistungswillige Menschen. Im Gegenzug erhalten Sie einen sicheren Arbeitsplatz und eine ordentliche Vergütung. Gerade in der jetzigen Zeit, in der viele Betriebe über Facharbeitermangel klagen, haben Sie beste Chancen für eine erfolgreiche Karriere im Handwerk“. Auch Stephan Gürtler vom Vorstand der KSK Weilburg schloss sich den Glückwünschen an und freute sich besonders, dass diese Auszeichnung nach der langen Corona-Pause wieder in diesem großen und festlichen Rahmen stattfinden konnte. Nach den Glückwünschen wurden unter großem Applaus der anwesenden Gäste die Förderpreise überreicht an den Besten der Förderpreisträger: Kay Tomas aus Runkel, der als Fleischer bei Klaus Heymann – Metzgerei Stöppler ausgebildet wurde und 95,45 von 100 Punkten erreicht hat. Weiter an Jalal Ahmadi aus Runkel (Anlagenmechaniker, Klum, Bad Camberg), Asaad Al Farra aus Selters (Bäcker, Mario Roth, Brechen), Josephine Bär aus Villmar (Kauffrau für Büromanagement, Thies, Bad Camberg), Wioletta Barwich aus Limburg (Kauffrau für Büromanagement, Schäfer dein Bäcker, Limburg), Achim Bauer aus Cölbe (Metallbauer, Balbachdamast, Weilmünster), Esther Daum aus Brechen (Friseurin, Carmen Hahn, Brechen), Lea Esser aus Hadamar (Kauffrau für Büromanagement, Roland Menier, Hadamar),

Nils Fohrst aus Weilburg (Zimmerer, Dombach, Dauborn), Jule Hofmann aus Hünfelden (Friseurin, Elham Simon, Bad Camberg), Michelle Jung aus Elz (Kauffrau für Büromanagement, Josef Jung, Elz), Joel Knau aus Selters (Elektroniker, Volker Grün, Weinbach), Paul Lang aus Staudt (Tischler, Kunzhandwerk, Dornburg), Lea-Sophie Noll aus Beselich (Kauffrau für

Büromanagement, Görner, Obertiefenbach), Kim Pauli aus Selters (Kauffrau für Büromanagement, Eichhorn, Hünfelden), Felix Rohleder aus Weilmünster (Tischler, Thomas Müller, Weilmünster), Nils Saal aus Runkel (Anlagenmechaniker, Stefan Saal, Runkel), Lena Wandura aus Hünfelden (Kauffrau für Büromanagement, Bäckerei Huth, Limburg).

Für taffe Ladies.

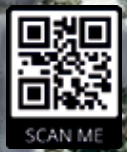


Erledigen Sie die wichtigen Dinge. Um Ihre **Arbeitskleidung** kümmern wir uns!
Innovative **Textilkonzepte** für alle Branchen.

duvatex.de
Leasing - Reinigung - Verkauf



Und echte Helden.



Gemeinsame Freisprechungsfeier der Bäcker- und Fleischer-Innung Limburg-Weilburg

Einer guten Tradition folgend sind in diesem Jahr wieder die ehemaligen Lehrlinge des Bäcker- und Fleischerhandwerkes zu ihrer gemeinsamen Freisprechungsfeier in die Aula der Adolf-Reichwein-Schule eingeladen worden. Zu Beginn der Urkundenübergabe nutzten die zahlreichen Ehrengäste die Gelegenheit zu einem Grußwort. Den Anfang machte der Obermeister der Bäckerinnung Peter Kregel, der vor allem auf die Zukunft der neuen Gesellinnen und Gesellen einging. Seinen Worten nach ist Ausdauer und Leistungsbereitschaft gepaart mit handwerklichem Können die sichere Garantie für eine erfolgreiche Zukunft, „für ihre Zukunft“. Peter Kregel hat in den vergangenen zehn Jahren schon oft diese Feier eröffnet. In diesem Jahr sei aber vieles anders. Pandemie, Krieg, explodierende Rohstoffe und Energiemärkte, Personalmangel „stellen uns tatsächlich vor eine ungewisse Zukunft“. Vor allem der Mangel an Fachpersonal macht Sorgen. Neben der allgemeinen demografischen Entwicklung, geburtenschwachen Jahrgängen und dem Trend zu einem höheren Schulabschluss kommt auch eine kontinuierliche Reduzierung der Betriebszahlen zum Tragen. Man hätte reagiert und in den letzten drei Jahren die Ausbildungsvergütung ständig angepasst. Es wurde mehr in die Fort- und Ausbildung investiert. Dies wurde auch von Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe unterstützt mit dem Aufruf: „Wir suchen händeringend nach Auszubildende und das für jedes Handwerk.“ Nach den Grußworten von Schulleiter Ralf Abel wurden die begehrten Gesellenbriefe überreicht. Bei den Fleischern war der Prüfungsbeste Kay Tomas aus Runkel nicht anwesend, der seine Ausbildung bei Klaus



Die jungen Bäcker- und Fleischergesellen und -gesellinnen im Kreise der Ehrengäste. Mit dabei der Prüfungsbeste bei den Bäckern, Asaad Al Farra aus Limburg (vorne, Viertel von links).

Heymann in Beselich machte. „Der ist auf der Meisterschule“, so die Entschuldigung für sein Fernbleiben. Weiter haben ihre Prüfung bestanden Safullah Hanayesh aus Beselich (Grasmehr, Weilburg), Jan Niklas Facklam aus Runkel (Weimers Genusswelt, Runkel), Jan Niklas Pusztai aus Allendorf (Cenneillis-Martin Andrea, Limburg), Aljoscha Richter aus Runkel (Eric Ronald Langhans, Weilmünster), Kevin Scheffel aus Weilburg (Grasmehr, Weilburg) und bei den Fachverkäufern Fleischerei Isleide Cristina Wieder aus Weilmünster (Dietmar Laux, Brechen).

Bei den Bäckern war der Prüfungsbeste mit Asaad Al Farra aus Limburg anwesend. Dieser hat nicht nur seine Lehre als Bäcker bei Mario Roth in Brechen erfolgreich absolviert. Er hat

auch den Landesentscheid der Bäcker gewonnen und hat sich damit für den Bundesentscheid qualifiziert. Weiter haben die Prüfung bestanden Marlon Schiebel aus Hünfelden (Jung, Limburg-Linter), Tarek Al Fiali aus Elbtal-Dorchheim (Simon, Waldbrunn), Hamid Mohamadi aus Hadamar (Ott, Hadamar), Andri Restami aus Waldbrunn-Ellar (Simon, Waldbrunn), Ibrahim Sözen aus Beselich (Simon, Waldbrunn). Die Prüfung bei den Fachverkäuferinnen und Fachverkäufern Bäckerei haben bestanden Julia Hartmann aus Mengerskirchen (Simon, Waldbrunn), Eda Ciftci aus Elz (Mühlenbäckerei, Elz), Semira Kiran aus Mengerskirchen (Huth, Limburg), Yasin Kivrak aus Niederhadamar (Huth, Limburg), Alena Mikhailov aus Diez (Schäfer, Limburg).

Freisprechungsfeier der Dachdecker-Innung Limburg-Weilburg



Die freigesprochenen Junggesellen im Kreis der Ehrengäste.

Im Dachdecker-Zentrum Hessen in Weilburg fand die diesjährige gemeinsame Freisprechungsfeier für die Jung-Gesellen der Dachdecker-Innungen statt, die im Sinne der Lernortkooperation zwischen der Werner-von-Siemens-Schule & dem Berufsbildungs- und Technologie-Zentrum in Wetzlar sowie der Wilhelm-Knapp-Schule und dem Dachdecker-Zentrum Hessen in Weilburg ausgebildet wurden. Geschäftsführer Norbert Hain verdeutlichte, dass der diesjährige Jahrgang unter der

Corona-Pandemie zu leiden hatte. Dennoch freute er sich gemeinsam mit den Teilnehmern, dass es so gute Ergebnisse gegeben hat. So haben im Sommer 27 der 30 Auszubildenden das gesteckte Ziel, erfolgreich die Gesellenprüfung abzulegen, geschafft. „Das entspricht einer Bestehens-Quote von 90%!“, so Hain. Prüfungsbester der Dachdeckerinnung Limburg-Weilburg ist Maik Schneider aus Löhnberg, der seine Ausbildung bei Joachim Weber in Löhnberg absolvierte. Weiter erfolgreich

waren Niclas Hauck aus Bad Camberg (Sturm, Bad Camberg), Marco Jansen aus Waldbrunn (Heep, Waldbrunn), Melvin Sauerborn aus Weinbach (Hautzel, Weinbach), Marvin Rebeck aus Selters (Pfeiffer, Hünfelden) und Radvydas Rimkunas aus Weilmünster (Weil, Weilmünster). Auch in diesem Jahr waren einige Ehrengäste nach Weilburg gekommen, um an der Feierstunde in der Werkhalle in Weilburg teilzunehmen, wie aus dem beigefügten Foto ersichtlich.

FÜR ALLE DIE GERN AUF TOUR GEHEN.



ŠKODA
SIMPLY CLEVER



Mtl. Nettoleasingrate

ab **122,- €¹**

Der ŠKODA FABIA TOUR.

Wie auch immer die Tour Ihres Lebens aussieht: Der ŠKODA FABIA TOUR macht darin eine prima Figur. Freuen Sie sich auf ein Sondermodell mit vielen serienmäßigen Extras. Zum Beispiel LED-Hauptscheinwerfer mit integriertem Kurven- und Abbiegelicht, Parksensoren hinten, Multifunktionslederlenkrad, 16"-Leichtmetallfelgen und vieles mehr. Jetzt bereits **ab 122 € monatlich¹**. ŠKODA. Simply Clever.

EIN ANGEBOT DER ŠKODA BUSINESSLEASING¹:

ŠKODA FABIA TOUR (BENZIN), 1,0I MPI 48 kW (65 PS)

Vertragslaufzeit	48 Monate	Mtl. Leasingrate (netto)	122,00 €
Leasing-Sonderzahlung	0,00 €	Wartung & Verschleiß-Aktion ² (monatlich)	27,00 €
Jährliche Fahrleistung	10.000 km	Mtl. Gesamtleasingrate (netto)	149,00 €

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, kombiniert: 5,8; Kurzstrecke: 6,6; Stadtrand: 5,3; Landstraße: 5,1; Autobahn: 6,3. CO₂-Emission in g/km, kombiniert: 131. Effizienzklasse D (WLTP-Werte).³

¹Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt. Bonität vorausgesetzt. Gültig nur für gewerbliche Einzelabnehmer, bei Bestellung bis zum 31.12.2022. ² Zzgl. MwSt., mtl. Dienstleistungsrate Wartung & Verschleiß-Aktion. Nur in Verbindung mit einem Geschäftsfahrzeugleasing der ŠKODA Leasing. Mit der Wartung & Verschleiß-Aktion sind alle Wartungsarbeiten laut Herstellervorschrift inklusive gesetzlicher HU/AU und sämtliche Werkstatteleistungen, resultierend aus Verschleiß durch sachgemäßen Gebrauch, abgedeckt. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns. ³ Die angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte wurden nach dem gesetzlich vorgeschriebenen WLTP-Verfahren (Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure) ermittelt, das ab dem 1. September 2018 schrittweise das frühere NEFZ-Verfahren (neuer europäischer Fahrzyklus) ersetzte. Der Gesetzgeber arbeitet an einer Novellierung der Pkw-EnVKV und empfiehlt in der Zwischenzeit für Fahrzeuge, die nicht mehr auf Grundlage des NEFZ-Verfahrens homologiert werden können, die Angabe der WLTP-Werte, welche wegen der realistischeren Prüfbedingungen in vielen Fällen höher sind als die nach dem früheren NEFZ-Verfahren. Informationen zu den Unterschieden zwischen WLTP und NEFZ finden Sie unter skoda.de/wltp.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Freisprechungsfeier der Bau- und Zimmerer-Innung Limburg-Weilburg



Zu einer gemeinsamen Freisprechungsfeier hatten Obermeister Michael Dombach für die Zimmerer (links) und für die Maurer Obermeister Thomas Jeckel (Dritter von rechts) die neuen Junggesellen und Ehrengäste eingeladen.

„Wir brauchen sie notwendiger denn je“. Kreishandwerksobmeister Wolfram Uhe brachte es bei der gemeinsamen Freisprechungsfeier des Bauhandwerks und des Zimmererhandwerks auf den Punkt. Die Frage nach geeignetem und gut ausgebildeten Facharbeiternachwuchs steht ganz oben auf der Prioritätenliste beim Handwerk, so auch bei den Bauhandwerkern und den Zimmerern, die in die Räumlichkeiten des Texelhofes zur diesjährigen Freisprechungsfeier einladen. Der Obermeister der Zimmererinnung Michael Dombach übernahm dabei die Aufgabe, die ehemaligen Lehrlinge und jetzigen Junggesellen zu begrüßen. Beide Handwerke hätten eine lange Tradition im Bereich der Freisprechung, die heute vielleicht manchmal in Frage gestellt wird. Doch mit Blick auf die Tradition und der Besonderheit einer handwerklichen Ausbildung sei es wichtig die Leistung der Gesellen zu würdigen und dies in

einer Feier einzubringen. Er richtete die Bitte an die Junggesellen, dem Handwerk erhalten zu bleiben und die Chance zu nutzen, den erlernten Beruf zukunftsfähig zu halten und die kommenden Jahre aktiv mitzugestalten. Gerade in einer Zeit der Veränderungen sei die Gelegenheit zu Veränderungen und die Möglichkeit in den Betrieben die Arbeitsbedingungen zu modernisieren und so auf ein neues Niveau zu heben, eine große Chance. Es müsse nicht immer der Meistertitel oder das Studium sein. Wer engagiert, tatkräftig und wissbegierig ist, kann auch als Geselle sich seine Stellung im Betrieb erarbeiten und gutes Geld verdienen. „Also glänzende Aussichten für diejenigen, die bereit sind, die Chance in die Hand zu nehmen und den wunderbaren und zukunftssträchtigen Beruf des Zimmerers oder Maurers als Fachkraft weiter auszuüben“. Danach bekamen die Junggesellen die Gesellenbriefe aus der Hand

von den Obermeistern Michael Dombach für die Zimmerer und Thomas Jeckel für die Maurer und dem Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Lassmann. Diese gingen im Maurerhandwerk an Silvio Hilb aus Beselich (Betrieb Bastian, Beselich), Spyridon Panakas aus Bad Camberg (Feickert, Weilburg), Jasmin Prelic aus Hadamar (Jeckel, Limburg), David Rosenkranz aus Braunfels (Stein, Weilburg), Marcel Steinsulz aus Beselich (Vormann, Bad Camberg), bei den Beton und Stahlbauern an Miro Steinhauer aus Elbtal-Hangenmeilingen (Stein, Weilburg). Bei den Zimmerern erhielt der Prüfungsbester Nils Fohrst aus Weilburg (Dombach, Hünfelden) zusätzlich ein Präsent, die Gesellenbriefe wurden auch überreicht an Paul Bäumlisberger aus Bad Camberg (Dombach, Hünfelden), Simon Fachinger aus Lindenholzhausen (Viehmann, Hünfelden) und Janos Schrader aus Elz (Reichwein, Elz).



Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



Arbeitsrecht

Keine Lohnnachteile bei Urlaub

Der Kläger war bei der Beklagten als Leiharbeiternehmer in Vollzeit mit einem Bruttostundenlohn im Jahr 2017 von 12,18 Euro beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für die Zeitarbeit in der Fassung vom 17. September 2013 (MTV) Anwendung. Dieser bestimmt, dass Mehrarbeitszuschläge in Höhe von 25 Prozent für Zeiten gezahlt werden, die im jeweiligen Kalendermonat über eine bestimmte Zahl geleisteter Stunden hinausgehen. Im Monat August 2017, auf den 23 Arbeitstage entfielen, arbeitete der Kläger 121,75 Stunden. Er nahm zehn Tage Urlaub in Anspruch. Dafür rechnete die Arbeitgeberin 84,7 Stunden ab. Mehrarbeitszuschläge leistete sie für diesen Monat nicht. In seiner Klage verlangte der Kläger Mehrarbeitszuschläge für die über 184 Stunden hinausgehenden Stunden und meinte, die für den Urlaub abgerechneten Stunden seien einzubeziehen. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Das BAG hatte ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet und gefragt, ob nach Unionsrecht einer tariflichen Regelung zulässig ist, nach der für die Frage, ob einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt werden, nicht aber der bezahlte Jahresurlaub (BAG, 17.6.2020 – 10 AZR 210/19 (A)). Der EuGH hat im Sinne der Vorlage und des klagenden Arbeitnehmers entschieden, dass das Unionsrecht in der Tat einer tariflichen Regelung entgegensteht, nach der für die Berechnung, ob und für wie viele Stunden einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt werden (EuGH, 13.01.2022 - C-514/20). Es dürften keine Anreize gesetzt werden, die Arbeitnehmer davon abhalten, ihren Urlaub wahrzunehmen.

Das BAG hat nunmehr unter Zugrundelegung dieser Entscheidung entschieden, dass die tarifliche Regelung des MTV so auszulegen ist, dass bei der Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen auch Urlaubsstunden mitzählen, um den Schwellenwert, für solche Zuschläge zu überschreiten.

BAG, Urteil vom 16.11.2022, Az.: 10 AZR 210/19

Verjährung von Resturlaub

Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer auf nicht genommene Urlaubstage hinweisen:

Kommt der Arbeitgeber seiner Informations- und Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die nicht genommenen Urlaubstage auf den Urlaubsanspruch des Folgejahres angerechnet. Der EuGH hat entschieden, dass ohne Aufklärung und Hinweis des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer der Urlaubsanspruch nicht verjähren kann.

EuGH, Urteil vom 22.09.2022, Az.: C-120/21

Gruppenbildung bei betriebsbedingten Kündigungen anhand einer „Qualifikations-Matrix“

Laut einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm muss ein Arbeitgeber, wenn er im Rahmen der Sozialauswahl Gruppen anhand von Qualifikationsmerkmalen gebildet hat, aus jeder dieser Gruppe die anteilig gleiche Anzahl an Arbeitnehmern entlassen.

LAG Hamm, Urteil vom 14.07.2022, Az.: 18 Sa 1548/22

Für Bestandsrentner keine höhere Erwerbsminderungsrente

Laut einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) haben Rentner, deren Erwerbsminderungsrente bereits vor dem 1. Januar 2019 begann, keinen Anspruch auf eine Neuberechnung ihrer Rente nach den inzwischen geltenden, deutlich günstigeren Regelungen. Sie können nicht verlangen, dass bei ihrer Rente Zurechnungszeiten in demselben Umfang berücksichtigt werden, wie das bei den ab 2018 und vor allem bei den ab 2019 neu bewilligten Renten geschieht. Bestandsrentner können allerdings ab 2024 mit einem Rentenzuschlag rechnen.

Der Fall: Die Kläger beziehen seit 2004 bzw. 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Damit gehören sie zur Gruppe der Bestandsrentner. In den Jahren 2018 und 2019 sind gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die verlängerte Zurechnungszeiten bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrenten bedeuten. Allerdings kommt die damit verbundene, teils erhebliche Verbesserung aber nur den Neurentnern zugute. Mit ihrer Klage forderten die beiden Bestandsrentner eine Gleichbehandlung und eine Berücksichtigung der neuen Zurechnungszeiten auch bei ihren Renten.

Der Rentenversicherungsträger und die Vorinstanzen lehnten das ab (LSG Nordrhein-Westfalen v. 13.03.2020 - L 14 R 883/19 und Schleswig-Holsteinisches LSG v. 21.01.2021 - L 1 R 160/18).

Der 5. Senat des BSG hat diese Entscheidungen bestätigt. Es verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG), die zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 eingeführten Leistungsverbesserungen auf die ab diesen Stichtagen neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentner zu begrenzen.

BSG, Urteil vom 10.11.2022, Az.: B 5 R 29/21 R und B 5 R 31/21 R

Arbeitszeitkontrolle per Kamera am Werkstor ist nicht erlaubt

Wer Arbeitszeitbetrug begeht, riskiert die Kündigung. Allerdings sind Videoaufzeichnungen als Beweis für den Pflichtverstoß tabu. Sofern die Aufzeichnungen nicht datenschutzkonform erfolgen, gilt für sie ein Beweisverwertungsverbot. Kameras am Eingang zum

Betriebsgelände sind zur Arbeitszeitkontrolle weder geeignet noch erforderlich – so die Entscheidung des Landgerichts (LAG) Niedersachsen.

Videoüberwachung in Betrieben ist nicht generell verboten. Sie unterliegt aber strengen Voraussetzungen und braucht einen triftigen Grund.

Im vorliegenden Fall hatte der Chef einer Gießerei aus der Belegschaft den Hinweis bekommen, dass mehrere Beschäftigte regelmäßig Arbeitszeitbetrug begingen. Sie manipulierten bei der Anwesenheit, in dem sie nach der elektronischen Anwesenheitserfassung das Betriebsgelände wieder verließen, um am Ende der Schicht wieder zu erscheinen. Das führte zu der fristlosen Kündigung eines Beschäftigten.

Der Arbeitgeber verwies als Beweis für den Arbeitszeitbetrug auf die elektronische Anwesenheitserfassung und Videoaufzeichnungen an den Eingangstoren zum Betriebsgelände. Im Verlauf des Prozesses ging es vor allem um die Frage, ob diese Videoaufzeichnungen im Prozess verwertbar seien?

Laut der Entscheidung des LAG ist die Kündigung nicht wirksam. Pflichtverstöße könnten im Zusammenhang mit der Arbeitszeiterfassung eine außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) zwar rechtfertigen. Allerdings fehle es hier an den nötigen Beweisen des Arbeitgebers. Denn die vom Arbeitgeber angeführten Beweise seien tabu. Sie dürften nicht verwertet werden:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) ist eingelegt unter dem Aktenzeichen 2 AZR 297/22.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 07.06.2022, Az.: 8 Sa 1148/20

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Wer Interna ausplaudert, riskiert rechtliche Folgen Arbeitnehmer und die Schweigepflicht



Immer wieder stellen Arbeitgeber fest, dass Arbeitnehmer ihre Schweigepflicht nicht ernst nehmen, obwohl man als Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet ist, Berufsgeheimnisse für sich zu behalten. Diese Pflicht besteht auch, wenn sie nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist, denn sie gehört zu den arbeitsvertraglichen Treuepflichten. Über alle Tatsachen, die die Interessen des Unternehmens und des Arbeitgebers betreffen, hat ein Mitarbeiter Stillschweigen zu bewahren.

Selbst im Gespräch mit Kollegen sind der Mitteilungspflicht Grenzen gesetzt. Dabei sind Informationen, die innerhalb des Betriebs allgemein zugänglich sind, die also praktisch jeder Mitarbeiter weiß, unproblematisch. Geht es jedoch um vertrauliche Informationen, beispielsweise Inhalte von wichtigen Verträgen etc., dann darf man hierüber, wenn

überhaupt, lediglich mit dem/der Kollegen/ in sprechen, der/die auch selbst mit diesem Thema befasst ist. Das heißt, je spezieller eine Information ist, desto problematischer wird es, hierüber zu reden. Im Zweifel ist es ratsamer für den Arbeitnehmer, nichts zu sagen als möglicherweise durch das Ausplaudern von Interna den eigenen beruflichen Werdegang zu gefährden.

Bei Außenstehenden gelten noch strengere Maßstäbe als beim Gespräch unter Kollegen. Dabei ist es natürlich völlig problemlos, über Informationen zu reden, die sowieso öffentlich zugänglich sind, wie z. B. die öffentliche Ausschreibung einer Arbeitsstelle. Handelt es sich jedoch um betriebsinterne Informationen bzw. Informationen, die ein Dritter nur unter großem Aufwand erfahren könnte, sollte sich jeder Arbeitnehmer in Zurückhaltung üben.

Bei der Pflicht zur Verschwiegenheit handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Verpflichtung, deren Verstöße somit auch nur im Wege des Arbeitsrechts geahndet werden können. In der Regel ist die Konsequenz bei einem Verstoß eine Abmahnung. Nur bei äußerst schwerwiegenden Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht kann auch eine fristlose Kündigung in Betracht kommen. Tragen Mitarbeiter Interna nach außen, missbrauchen sie nämlich das Vertrauen ihres Arbeitgebers. Aber, der Arbeitgeber muss die Tat beweisen können.

Sollte das Vertrauen des Arbeitgebers in die Person des Arbeitnehmers nachhaltig gestört sein, ist zu prüfen, ob ggf. eine ordentliche Kündigung oder eine Aufhebung des Arbeitsvertrages in Betracht kommen kann.

Entgegen der früheren Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, Arbeitnehmer auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht aus der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entlassen. Diese besteht also unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Kündigungsschutzprozesses oder einer anderen gerichtlichen Auseinandersetzung fort. Der Arbeitnehmer unterliegt weiterhin der Geheimhaltungspflicht hinsichtlich aller Punkte, an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein nachvollziehbares Interesse hat.

Hinweis: Auch wenn die Verschwiegenheit des Arbeitnehmers normaler Weise selbstverständlich ist, so ist zu empfehlen, bei besonders heiklen Themen im Unternehmen die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich noch einmal anzumahnen.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

www.kh-limburg.de

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhai Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:

KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück
zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91,
56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0,
Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Unterlassungserklärung Betriebsgeheimnisse/Verschwiegenheitserklärung

Zwischen dem Arbeitgeber _____ (Unternehmer)

und dem/der Arbeitnehmer/in _____ (Arbeitnehmer/in)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, vertrauliche Informationen

Dem/Der Arbeitnehmer/in gelangen im Verlauf der Beschäftigung im Unternehmen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen und Vorgänge zur Kenntnis, die ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit oder bei anderer Gelegenheit anvertraut oder bekannt werden. Betroffen sind danach die geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Kenntnisse sowie Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und von Dritten nur mit erheblichem bzw. größerem Aufwand und unter Einsatz von Fachwissen in Erfahrung gebracht werden können.

Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten dabei die nicht offenkundigen Informationen mit Bezug zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die nach dessen ausdrücklichen oder erkennbaren Willen geheim zu halten sind, weil diese ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmens darstellen.

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Vertragsparteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten.

Mit der Datenverarbeitung beauftragte Arbeitnehmer/innen sind bei Beginn der betrieblichen Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten und unterliegen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 5 Satz 2 BDSG) einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Das Unternehmen bezeichnet die nachstehend aufgeführten Bereiche/Vorgänge/Entwicklungen als ausdrücklich geheimhaltungsbedürftig: (Entsprechende Eintragungen vornehmen)

2. Verpflichtungserklärung

Der/Die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, gegenüber Dritten über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dritte sind dabei auch Kolleg(inn)en, die in bestimmte betriebsinterne Angelegenheiten nicht oder noch nicht eingeweiht werden sollen, z. B. Mitarbeiter in der Probezeit, Auszubildende oder Praktikanten. Der/Die Arbeitnehmer/in bewahrt auch Stillschweigen über das, was er/sie aufgrund von privaten Gesprächen von Kunden untereinander oder von Kunden mit ihm/ihr erfährt. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Führt dies zu einer Behinderung des weiteren beruflichen Fortkommens, so ist er/sie auf Antrag von der Schweigepflichtung zu entbinden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Angelegenheiten, die bereits offenkundig und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Tritt die Offenkundigkeit später ein, erlischt die Schweigepflichtung ab diesem Zeitpunkt.

3. Vertragsstrafe

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 17 UWG) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 43 u. § 44 BDSG) strafbar sein, zum Ausspruch einer Kündigung berechtigen oder Schadenersatzansprüche bewirken. Für den Fall jedes Verstoßes verpflichtet sich der/die Arbeitnehmer/in ohne Schadensnachweis zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt. Gilt für den Zeitraum der Vertragsverletzung eine reduzierte Kündigungsfrist, z.B. vor oder während der Probezeit, reduziert sich die Vertragsstrafe auf eine halbe Bruttomonatsvergütung. Weitergehender Schadenersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in

Arbeitgeber

Haftungsverzichtserklärung gegenüber dem PKW-Fahrer

Hiermit verzichte(n) ich (wir) gegenüber dem Fahrer und dem Halter des Kraftfahrzeuges

Marke: _____ Kennzeichen: _____

Halter: _____ Fahrer: _____

auf alle Schadenersatzansprüche, welche sich aus der Mitfahrt in dem Kraftfahrzeug ergeben können und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, für mich (uns) und meine (unsere) Rechtsnachfolger.

(Ort und Datum)

(Unterschriften)

Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug

Zwischen der Firma _____

und Herrn/Frau _____

wird folgendes vereinbart: _____

1. Der Arbeitnehmer ist bis auf jederzeitigen Widerruf berechtigt, generell* mit Genehmigung des Arbeitgebers für jede Einzelfahrt* das ihm gehörende Kraftfahrzeug Typ _____ Pol. Kennzeichen _____ zu Dienstfahrten für den Arbeitgeber zu benutzen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur dauernden Benutzung des Sicherheitsgurtes.

2. Der Arbeitnehmer erhält hierfür:

ein Kilometergeld von Euro _____ pro km, dieses ist im Rahmen der Freibeträge steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Nachweis der gefahrenen Kilometer. Mit der Zahlung der Entschädigung gem. Ziffer 2 sind alle Kosten für das Kraftfahrzeug (Anschaffungs-, Reparatur- und Wartungskosten, Steuern, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit max. Euro 500.- Selbstbeteiligung) abgegolten.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)

* Nichtzutreffendes streichen

Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag

zwischen

und Herrn/Frau
 (nachstehend Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin genannt)

1. Überlassung, Rückgabe. Die Firma überlässt ab dem _____ das ggf. unter Ziffer 8 näher beschriebene Kraftfahrzeug (Kennzeichen, Marke, Modell, etc.) dem Arbeitnehmern/der Arbeitnehmerin zur
- ausschließlich betrieblichen Nutzung betrieblichen und privaten Nutzung

Wird dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ersatzweise ein anderes Kraftfahrzeug überlassen, gilt dieser Vertrag entsprechend. Bei nur betrieblicher Nutzungsgestattung kann die Firma das Fahrzeug für die Dauer der Abwesenheit bei mindestens _____-tägiger Erkrankung oder urlaubsbedingter Abwesenheit bzw. sonstiger Arbeitsverhinderung zeitweise zurückfordern. Das Fahrzeug ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens am letzten Arbeitstag, zurückzugeben, sofern nicht eine Beendigung der Nutzung gem. Ziffer 5 eingetreten ist. Die Rückgabe hat während der üblichen Arbeitszeit einschließlich aller überlassenen Schlüssel und der Fahrzeugpapiere zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht, egal aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

2. Fahrzeugpapiere, Pflege, Wartung, Kostentragung. Die erforderlichen Fahrzeugpapiere sind ständig mitzuführen, sorgfältig zu verwahren und gegen Diebstahl zu sichern. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, die Fahrzeugnutzung nach jeder Fahrt zeitnah im Fahrtenbuch festzuhalten und für die ordnungsgemäße Pflege und Wartung sowie die verkehrsgerechte Ausstattung (Warndreieck, Verbandskasten, Schutzweste etc.) des Fahrzeuges zu sorgen. Die Firma trägt die Kosten des Betriebs, der Reparaturen und der Wartung. Rechnungen sind auf die Firmenanschrift auszustellen. Verauslagte Kosten werden gegen Vorlage des Originalbelegs, unter Angabe des am Kauftag festgestellten Kilometerstandes, erstattet.

3. Unfälle, Schäden, Wertminderung. Unfälle, Beschädigungen oder sonstige Veränderungen am Fahrzeug hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unverzüglich der Firma unter Angabe der Einzelheiten zu melden. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, bei jedem Verkehrsunfall eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen, die Adressen aller Beteiligten und Zeugen sowie die Fahrzeug- und Versicherungsdaten der Unfallbeteiligten zu notieren. Falls möglich, ist der Unfall durch Skizzen oder Fotos zu dokumentieren. Er/Sie ist nicht berechtigt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Berechtigt und verpflichtet ist er/sie, für die Firma alle das Fahrzeug betreffenden Rechte gegenüber Dritten geltend zu machen.

4. Haftung und Schadenersatz. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin haftet in vollem Umfang für von ihm/ihr verursachte Beschädigungen, Verluste oder Wertminderungen des Fahrzeuges, sofern vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Wird das Fahrzeug im betrieblichen Einsatz aufgrund mittlerer Fahrlässigkeit beschädigt, wird der Schaden angemessen zwischen der Firma und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin geteilt. Stellt sich bei betrieblicher Nutzung und leichter Fahrlässigkeit ein Schaden ein, ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von der Haftung befreit. Bei privater Nutzung haftet er Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für jedes Verschulden. Er/Sie ist zur Freistellung der Firma von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter verpflichtet. In allen Fällen tritt die persönliche Haftung jedoch nur insoweit ein, als dafür kein Versicherungsschutz besteht. Falls vorhanden, beschränkt sich die persönliche Haftung auf die Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung.

5. Private Nutzung. Falls das Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen wird, schließt dies die Nutzung durch Familienangehörige mit ein. Die private Nutzung kann seitens der Firma unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen bei einem negativen wirtschaftlichen Jahresergebnis, bei Rückgang der wirtschaftlichen Entwicklung sowie bei unterdurchschnittlicher Leistung oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin widerrufen werden. Der Arbeitgeber kann die private Nutzung weiterhin jederzeit mit einer Frist von _____ Wochen widerrufen, wenn der/die Arbeitnehmer/in das Fahrzeug aus dienstlichen Gründen nicht mehr benötigt. Ein solcher Widerrufsgrund liegt vor, wenn für den/die Arbeitnehmer/in infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht mehr besteht, ihm/ihr die Fahrerlaubnis entzogen wurde, der/die Arbeitnehmer/in nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt worden ist oder das Fahrzeug weniger als _____ km/Jahr genutzt wird. Sofern eine Kostenbeteiligung für die private Nutzung vereinbart wurde, sind Einzelheiten unter Ziffer 8 aufgeführt. Die Abrechnung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung erfolgt zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nach den am Abrechnungstag gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Ein finanzieller Ausgleich für die entgangene Privatnutzung erfolgt nur bei einer Freistellung nach arbeitgeberseitiger betriebsbedingter Kündigung. Der Ausgleich errechnet sich mit dem nach der 1%-Regel ermittelten geldwerten Vorteil der Privatnutzung.

6. Überlassung an Dritte, Mitfahrer. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung des Fahrzeuges auf Veranlassung der Firma. Die Mitnahme sonstiger Personen ist nur dann gestattet, wenn hierfür ein betriebliches Interesse besteht. Werden bei erlaubter Privatnutzung, neben dem in Nr. 5 genannten Personenkreis weitere Personen mitgenommen, haben diese auf Veranlassung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin die Firma schriftlich, z. B. durch Verwendung des Formulars 701 „Haftungsverzichtserklärung“, von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Bei Verstoß gegen diese Regelung stellt der Mitfahrer/die Mitfahrerin die Firma von jeder nicht durch eine Versicherung gedeckte Haftung frei.

7. Persönliche Verpflichtungen. Das Fahren des Kraftfahrzeuges ist jedem Fahrzeugführer ohne gültige Fahrerlaubnis nicht gestattet. Die Firma kann zur Kontrolle die Vorlage der Fahrerlaubnis verlangen. Der Verlust oder der Entzug der Fahrerlaubnis ist der Firma sofort zu melden. Bei Überlassung des Fahrzeuges im Rahmen der erlaubten Privatnutzung, hat sich der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Fahrerlaubnis vom Übernehmer vorlegen zu lassen und sich von der Gültigkeit zu überzeugen. Ist die Fahrtüchtigkeit nach Einnahme von Medikamenten oder dem Genuss von Alkohol beeinträchtigt, darf das Kraftfahrzeug nicht benutzt werden.

8. Weitere Vereinbarungen: Keine Nachstehend bzw. Fortsetzung ggf. auf Beiblatt

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in

Firma/Arbeitgeber



Steuerliche Informationen zum Jahresende

Corona-Wirtschaftshilfen: Schlussabrechnung

Alle Unternehmen, die eine der Corona-Wirtschaftshilfen, Überbrückungshilfe I bis IV sowie Novemberhilfe und Dezemberhilfe, durch prüfende Dritte beantragt haben, sind verpflichtet, bis zum 30.06.2023 eine Schlussabrechnung einzureichen. Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungs- bzw. Teilausschlagbescheid für die beantragten Programme vorliegt. Sofern im Einzelfall eine weitere Verlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich ist, kann eine „Nachfrist“ bis 31.12.2023 im digitalen Antragsportal beantragt werden (diese Funktion wird Anfang 2023 bereitgestellt). Die Schlussabrechnung erfolgt ausschließlich durch einen prüfenden Dritten oder eine prüfende Dritte im Namen des Antragstellers über das elektronische Antragsportal des Bundes.

Corona-Soforthilfe Rheinland-Pfalz

Im Rahmen von Stichprobenprüfungen der ordnungsgemäßen Verwendung der Soforthilfe versendete die ISB Formulare zur Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsbedarfs. Hier ist zu beachten, dass im Gegensatz zu teilweise anderen Bundesländerregelungen Personalkosten, Unternehmerlohn und private Lebens-

haltungskosten nicht beim Sach- und Finanzaufwand angesetzt werden können. Ebenso können Beiträge zu privaten Vorsorgeversicherungen (z. B. Krankenversicherungen, Pflegeversicherungen etc.) nicht angesetzt werden. Falsche Angaben bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses unterliegen den Vorschriften des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB. Seitens der Bewilligungsstellen erfolgen Kontrollmitteilungen an die Finanzämter per Datensatz.

Förderung dienstlicher Elektro- und Hybridfahrzeuge

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 die Hal-

bierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge eingeführt. Zu beachten ist, dass die Halbierung der Bemessungsgrundlage nur für einkommensteuerrechtliche Zwecke vorgenommen wird und nicht für umsatzsteuerliche Zwecke gilt.

Die Begünstigung soll bis zum 31.12.2030 stufenweise mit steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine verlängert werden.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Voraussetzungen und den geplanten zeitlichen Anwendungsbereich:

Anschaffungszeitraum	Höchstschadstoffausstoß	Mindestreichweite
1.1.2019 - 31.12.2021	50 g CO ₂ / gefahrenem km	40 km
1.1.2022 - 31.12.2024	50 g CO ₂ / gefahrenem km	60 km
1.1.2025 - 31.12.2030	50 g CO ₂ / gefahrenem km	80 km

Gemäß der Gesetzesbegründung soll die bisherige Regelung zur Minderung der Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit von der Kapazität der Batterie für das Jahr 2023 für Fahrzeuge, die diese Vorgaben nicht erfüllen, fortgelten.

Geringfügige Beschäftigung (Rechtsstand ab 01.10.2022)

Ab 01.10.2022 ändert sich die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 450,00 auf EUR 520,00.

Die Grenze orientiert sich zukünftig an der Höhe des Mindestlohnes bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und ändert sich mit jeder Änderung des Mindestlohnes.

Ein unvorhergesehenes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist nur noch zweimal (bisher dreimal) im Laufe eines Zeitjahres zulässig.

Für bestehende Beschäftigungen zwischen EUR 450,01 und EUR 520,00 bestehen Übergangsregelungen. Sie bleiben unter bestimmten Voraussetzungen versicherungspflichtig bis maximal zum 31.12.2023.

Inflationsausgleichsprämie

Am 28.09.2022 hat jetzt die Bundesregierung die zuletzt im sog. dritten Entlastungspaket angekündigte Inflationsausgleichsprämie auf den parlamentarischen Weg gebracht und Eckpunkte fixiert. Ab dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei die Inflationsausgleichsprämie gewähren.

- Nach der Neuregelung sollen Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 steuerfrei ihren Arbeitnehmern gewähren können (Inflationsausgleichsprämie). Hierbei soll es sich um einen steuerlichen Freibetrag handeln, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.
- An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.
- Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung soll sichergestellt werden, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II nicht

als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

- Die Neuregelung soll für Arbeitgeberleistungen gelten, die „zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 gewährt werden.

Nächste Schritte und Bedeutung für die Praxis

Aus Sicht der Arbeitnehmer ist das Gesetzesvorhaben ein gutes Signal: Sofern die Arbeitgeber dieses zusätzliche Entlohnungsinstrument einsetzen, profitieren Arbeitnehmer von der Abgaben- und Steuerfreiheit, vereinnahmen also die Inflationsausgleichsprämie in der ausgezahlten Höhe netto. Das ist eine schöne Entlastung in einer Zeit steigender Preise.

Aus Arbeitgebersicht kann die Zahlung einer Prämie ebenfalls von Vorteil sein, weil der Arbeitgeber ebenfalls von der Sozialversicherungsfreiheit profitiert. Außerdem kann er über zusätzliche steuerfreie Prämienzahlungen lineare Gehaltserhöhungen teilweise substituieren, die das Personalkostenbudget belasten. Und schließlich hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Prämie über mehrere Jahre gezielt zu verteilen, da die Prämie bis 31.12.2024 gezahlt werden kann, den Gesamtbetrag von EUR 3.000,00 je Mitarbeitenden aber nicht übersteigen darf. Auf rechtlichen Foren wird auf das Gebot der Gleichbehandlung hingewiesen.

Kindergeld / Kinderfreibetrag

Der Kindergeldanspruch entsteht im Geburtsmonat (z. B. bei Geburt am 31.10. erhalten die Erziehungsberechtigten für den vollen Monat Oktober das Kindergeld) und besteht uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) des Kindes. Antragsberechtigt sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte. Nicht antragsberechtigt ist das Kind selbst.

Das Kindergeld beträgt 2022 für das erste und zweite Kind EUR 219,00, für das dritte Kind EUR 225,00 und für das vierte und jedes weitere Kind EUR 250,00 monatlich.

Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt 2022 je Elternteil EUR 2.810,00 (gesamt EUR 5.620,00, mit Betreuungsfreibetrag EUR 8.548,00).

Geplant (Regierungsentwurf vom 14.09.2022, Verkündung noch offen) ist ab 2023, dass das Kindergeld für die ersten drei Kinder gleich sein soll und zwar EUR 237,00 pro Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind sollen EUR 250,00 ge-

zahlt werden.

Der Kinderfreibetrag soll 2023 lt. Entwurf EUR 2.880,00 und 2024 EUR 2.994,00 je Elternteil betragen. Der Betreuungsfreibetrag soll auch für die zukünftigen Jahre bei EUR 1.464,00 unverändert bleiben.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht – unabhängig von der Höhe deren eigener Einkünfte und Bezüge – die Kindeseigenschaft und somit grundsätzlich ein Anspruch der Eltern auf Kindergeld.

Neuerungen zu Steuererklärungsfristen

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollte 2022 abgeschlossen sein. Doch die steuerpflichtigen Personen und die sie beratenden Steuerberater sind durch die andauernde Coronapandemie und die Auswirkungen der Ukraine Krise weiterhin stark belastet. Des Weiteren ist mit erheblichen Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform zu rechnen. Aus diesem Grund werden die Erklärungsfristen und die damit zusammenhängenden Fristen und Termine erneut verlängert.

Ablauf der Steuererklärungsfristen 2020 bis 2025

Nicht beratene steuerpflichtige Personen generell (in Klammern: beratene Personen) nach Besteuerungszeiträumen:

2020:	01. November 2021 (31. August 2022)
2021:	31. Oktober 2022 (31. August 2023)
2022:	02. Oktober 2023 (31. Juli 2024)
2023:	02. September 2024 (02. Juni 2025)
2024:	31. Juli 2025 (30. April 2026)
2025:	31. Juli 2026 (01. März 2027)



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Thomas Haubrich, Steuerberater
Marx & Jansen Treuhand-GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Großmaischeid

Steuern und Finanzen

Insolvenzgeldumlage sinkt zum 1. Januar 2023

Aktuell beträgt der Abgabesatz zur Insolvenzgeldumlage 0,09 Prozent. Mit dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023 soll der Umlagesatz für das kommende Jahr auf 0,06 Prozent festgesetzt werden.

Die Insolvenzgeldumlage ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, zu zahlen. Für die Umlagepflicht ist die Größe, Branche und Ertragslage des Betriebes irrelevant. Die Umlage ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer zu entrichten. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht.

Ausnahmen

Mit der A1 Bescheinigung weisen ausländische Saisonarbeitskräfte nach, dass sie den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres jeweiligen Heimatlands unterliegen. Für diese ausländischen Saisonarbeitskräfte gelten weiterhin die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlands. Eine Insolvenzumlagepflicht besteht für diese Personen nicht.

Bemessungsgrundlage Insolvenzgeldumlage 2023:

Die Insolvenzgeldumlage wird nach dem laufenden und einmaligen Arbeitsentgelt bemessen. Konkret von dem Entgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden aufzubringen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig, rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. So z. B. ist sie auch für geringfügig entlohnte Minijobber und kurzfristige Minijobber zu zahlen.

Befreiung von der Insolvenzgeldumlage:

Folgende Arbeitgeber sind von der Insolvenzgeldumlage befreit:

- Bund, Länder und Gemeinden,
- Körperschaften-, Stiftungen-, und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Zahlungsfähigkeit kraft Gesetzes durch Bund, Länder oder Gemeinden gesichert ist,
- Als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaften und ihre gleiche Rechtstellung genießende Untergliederungen,
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Wohnungseigentümergeinschaften, für

die ein Insolvenzverfahren nach § 11 Abs. 2 des Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WoEiG) ausgeschlossen ist und

- Privathaushalte.

Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internethandels

Mit Urteil vom 12.05.2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Verkäufer, der auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über „eBay“ veräußert, eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich eine unternehmerische steuerpflichtige Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ausübt.

Die Klägerin erwarb bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internet-Auktions-Plattform „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte daraus Einnahmen von ca. 380.000 Euro.

Der BFH hat unter Hinweis auf sein Urteil vom 26.04.2012 – V R 2/11 entschieden, dass dies als nachhaltige Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG zu beurteilen ist. Der BFH hat in seiner Zurückverweisung dem Finanzgericht aber aufgegeben, bisher fehlende Feststellungen zur Differenzbesteuerung nach § 25a UStG nachzuholen.

Danach wird bei einem Wiederverkäufer, der gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert und an den diese Gegenstände – wie hier im Rahmen von privaten Haushaltsauflösungen – geliefert wurden, ohne dass dafür Umsatzsteuer geschuldet wurde, der Umsatz nicht nach dem Verkaufspreis, sondern nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Fehlende Aufzeichnungen über Einkäufe stehen nach dem Urteil des BFH der Differenzbesteuerung nicht zwingend entgegen, sodass dann zu schätzen sein kann.

Ist auf dieser Grundlage die Differenzbesteuerung anzuwenden, kommt es zu einer erheblichen Minderung des Steueranspruchs.

BFH, Urteil vom 12.05.2022, Az.: V R 19/20

Arbeitslohn für Werbung auf dem privaten Pkw

Ist Entgelt, das Arbeitgeber (AG) für Werbung auf den Privatfahrzeugen ihrer Mitarbeiter zahlen, Arbeitslohn?

Nach dem Bundesfinanzhof (BFH) ist dies zu bejahen, wenn dem „Werbemietvertrag“, der mit dem Arbeitnehmer abgeschlossen wurde, kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt. Liegt in diesen Fällen Arbeitslohn vor, scheidet eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung regelmäßig aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner

Entscheidung dazu Stellung genommen, wie die Werbung des Arbeitnehmers für seinen Arbeitgeber auf dem Kennzeichenhalter eines Pkw einkommensteuerlich zu behandeln ist. Im entschiedenen Fall schloss die Arbeitgeberin mit einer Vielzahl ihrer Mitarbeiter einen Mietvertrag über Werbefläche ab, der die Mitarbeiter dazu verpflichtete, von ihr zur Verfügung gestellte, mit einem Werbeschriftzug versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen.

Im Gegenzug erhielten die Mitarbeiter eine jährliche Vergütung. Die Vergütung wurde an die Mitarbeiter gesondert vom Arbeitslohn gezahlt. Das zuständige Finanzamt beurteilte die Vergütungen als Arbeitslohn und nahm die Arbeitgeberin in Haftung. Einspruch und Klage des Arbeitgebers blieben erfolglos, auch der BFH folgte dem.

BFH, Urteil vom 21.06.2022, Az.: VI R 20/20

Abzug von Sanierungskosten nach Wohnungsentnahme

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Entnahme einer Wohnung aus einem Betriebsvermögen nicht als Anschaffung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu werten ist, und dass die innerhalb von drei Jahren nach der Entnahme durchgeführten Baumaßnahmen als Erhaltungsaufwendungen abzugsfähig sind.

Eine Behandlung als anschaffungsnahe Herstellungskosten kommt somit nicht in Betracht.

BFH, Urteil vom 03.05.2022, Az.: IX R 7/21

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2022

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.2022	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.22	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.07.22 -0,88% 8,12 % Untern.

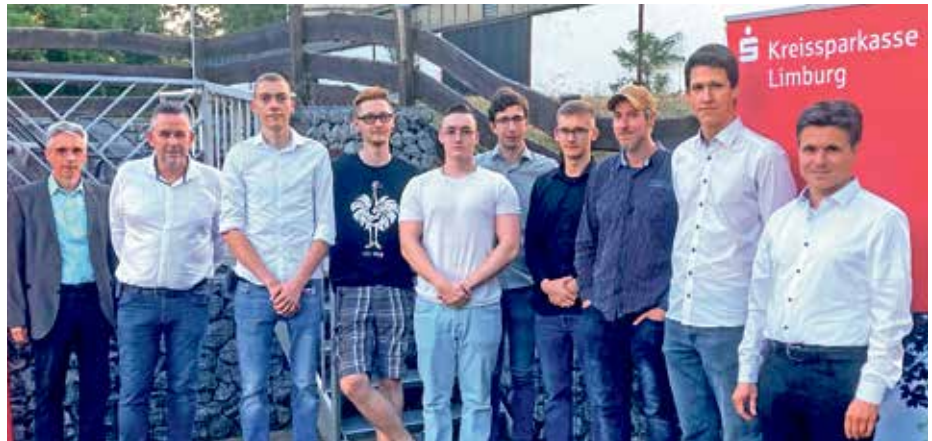
Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Freisprechungsfeier der Schreiner-Innung Limburg-Weilburg

Es gab für die Mitglieder der Schreiner-Innung nicht nur den Bericht des Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Texelhof in Staffel. Auch hatte Obermeister Christian Kunz die erfreuliche Aufgabe die ehemaligen Lehrlinge nach ihrer bestandenen Gesellenprüfung freizusprechen. Erfreulich waren für Christian Kunz die Zahlen der Mitglieder in der Innung. Diese stiegen auf 48 Mitglieder am Ende des Jahres 2021. Auch Christian Kunz kam nicht umhin, die angespannte Lage in der Wirtschaft anzusprechen. Vollen Auftragsbüchern stehen seinen Worten nach massive Kostensteigerungen und akuter Facharbeitermangel gegenüber. Es sei einiges durcheinandergekommen. „Ich glaube wir dürfen froh sein, wenn wir keinen allzu großen wirtschaftlichen Einbruch erleben“, so der Obermeister. Trotzdem war auch ein wenig Optimismus in seinen Worten zu erkennen. Denn die gestiegenen Energiepreise würden den Bedarf an wärmedämmenden Fenstern vergrößern. „In den kommenden Jahren wird dieser Markt verstärkt auf uns zukommen“. Wichtig sei für ihn auch noch, dass weiterhin in den Betrieben produziert wird. Das Berufsbild würde an Attraktivität verlieren, wenn nur noch Handelsware montiert wird. Man solle vielmehr weiterhin daraufsetzen, Kundenwünsche individuell zu bearbeiten und maßgeschneiderte Lösungen anbieten. „Wir müssen uns über die Qualität und damit die Beständigkeit und Langlebigkeit unseres Produktes im Markt eindeutig platzieren“.



Innungs-Obermeister Christian Kunz (rechts) begrüßt die neuen Gesellen des Schreinerhandwerks im Rahmen einer Freisprechungsfeier.

Dafür sind gut geschulte und ausgebildete Facharbeiter notwendig, um dieses Ziel zu erreichen. In den drei Lehrjahren sind seinen Worten nach derzeit in den Betrieben der Innung 58 Jugendliche in Ausbildung, aufgeteilt in 18 Azubis im ersten Lehrjahr, 25 Azubis im zweiten Lehrjahr, 12 Azubis im dritten Lehrjahr und 3 Azubis im vierten Lehrjahr. Danach ging es daran, die neuen Gesellinnen und Gesellen mit ihren Gesellenbriefen auszustatten. Dies waren die Prüfungsbesten Jakob Leick aus Bischofsheim aus dem Betrieb Jürgen Kallisch in Aarbergen; Sebastian Kreuzer aus Löhnberg im Ausbildungsbetrieb Thomas Förster in Wetzlar und Hannes Fickus

aus Dörsdorf im Ausbildungsbetrieb Schreinerei Möller in Marienfels. Weitere Gesellenbriefe gingen an Fabian Buschmann aus Hadamar (Kremer, Villmar), Leon Detling aus Limburg (Kloman, Selters), Marvin Jeck aus Hadamar (Rudloff, Brechen), Holger Jochims aus Weilburg (GAB, Limburg), Paul Lang aus Staudt (Kunzhandwerk, Dornburg), Robert Michels aus Elz (Faust, Elz), Felix Rohleder aus Weilmünster (Müller, Weilmünster) und Elia Willke aus Villmar (Deutsche Angestellten-Akademie, Limburg). Zu den Gratulanten gehörte auch der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann.

– Anzeige –

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung.

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand

Mobil:
01 78 / 3 47 55 07

E-Mail: hildebrand@dbl-itex.de

Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg erhalten auf alle Dienstleistungen einen **Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%**.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!



Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie geben lediglich im „Kundenbemerkungsfeld“ die – **8900** – ein.

Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Nummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie diese Nummer bitte auf dem Bestellschein im „Kundenbemerkungsfeld“ ein.

5%

3%

Einladung zur Bildungsmesse

„Sichern Sie jetzt Ihren Nachwuchs im Unternehmen und geben Sie den Jugendlichen die Chance, ihren Weg ins Berufsleben zu finden“

Hierzu sind Sie recht herzlich zur Bildungsmesse am 02. März 2023, 08.00 – 15.00 Uhr an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar eingeladen.

Ziel der Veranstaltung: Den persönlichen Kon-

takt zwischen jungen, interessierten Menschen und den Unternehmen der Region herzustellen und mögliche gemeinsame Perspektiven aufzuzeigen. Sie entscheiden, ob Sie ihr Unternehmen mit einem Stand, einem kleinen Workshop oder einem Vortrag vorstellen.

Reservieren Sie bitte bis spätestens Donnerstag, dem 18.12.2022 über den nebenstehenden QR-Code oder über www.fjls.de Räumlichkei-

ten und Zeitfenster. Die Schule kontaktiert Sie dann zur Absprache weiterer Details.

Bei Rückfragen können Sie sich an folgende E-Mail wenden: bildungsmesse@fjls.cloud



Anmeldung Bildungsmesse FJLS, 02.03.2023

Freisprechungsfeier der Maler-Innung Limburg-Weilburg



Im Kreis von zahlreichen Ehrengästen bekamen die neuen Gesellen und Gesellinnen des Maler- und Lackierer Handwerks ihre Urkunden überreicht.

Zur Freisprechungsfeier der Maler, Lackierer- und Raumausstatter-Innung wurde, zwei Jahre nach der Corona-Abstinenz, in die Räumlichkeiten des Texelhof nach Staffel eingeladen. Im Beisein von KH-Geschäftsführer Stefan Laßmann begrüßte Innungs-Obermeisterin Martina Michel neben den ehemaligen Lehrlingen auch zahlreiche Ehrengäste aus Schule und Handwerk. „Jetzt sind sie offiziell Maler oder Fahrzeuglackierer – so richtig“, freute sie sich mit den jungen Menschen. Sie erinnerte daran, dass dieser Beruf kein Schreibtischjob sei, „sondern ein Beruf, der handwerkliches Talent und theoretisches Wissen erfordert“. Der Beruf des Malers oder Lackierers befindet sich ihren Worten nach in einem lohnintensiven Handwerksbereich. Kreishandwerksoberrmeister Wolfram Uhe erinnerte bei seinen Glückwünschen daran, dass im

Handwerk im Zeitraum der Pandemie der Betrieb glücklicherweise weiterging, trotzdem waren dies für alle „bewegte Zeiten“. Der Leiter der Friedrich-Dessauer-Schule Stefan Laux sprach von „spannenden Zeiten“ und gab an die neuen Gesellinnen und Gesellen den Rat weiter, an sich zu arbeiten „um sich Wünsche zu erfüllen“. Für Celine Hüffer, Fahrzeuglackiererin aus Runkel-Steeden steht der Weg in die Zukunft schon fest: „Ich mache meinen Meister in Frankfurt“, war von ihr zu hören. Auch Serena Saverino aus Elz, die den Betrieb gewechselt hat, hat feste Pläne, indem sie erst einmal Erfahrungen als Gesellin sammeln möchte. Im Anschluss gab es die begehrten Gesellenbriefe. Diese gingen bei den Malerinnen und Malern an Julian Thies an Weilmünster vom Ausbildungsbetrieb Kotulla aus Weilburg, an Justin-Robin Eichhorn aus Sel-

ters (Pabst, Bad Camberg), Karim Jamshidi aus Limburg (Polygonvatro, Altendiez), Aron Klan aus Hünfelden (Philip Müller, Elz), Justin Rohr aus Runkel (Markus Werner, Villmar). Weitere Gesellenbriefe gingen bei den Fahrzeug-Lackierern und Lackierern an Hussain Ahmadi aus Limburg (Vahid Sanati, Selters), Jaqueline Gissel aus Weilburg (Sergej Wasiljew und Alexander Wasiljew, Weilburg), Aminolah Habibi aus Limburg (Fluck, Limburg), Celine Hüffer aus Runkel-Steeden (SCP Steinbach/Ts), Bahaa Eddin Issa aus Limburg (Steven Wahl und Paul Wahl, Limburg), Lena Sophie Jordan aus Limburg (Juri Schuler, Limburg), Viktor Rehm aus Weilburg (Deutsche Angestellten Akademie, Limburg), Serena Saverino aus Elz (Juri Schuler, Limburg) und Justin - Niklas Schnierer aus Brechen (Hindel, Brechen).



Ihr Partner rund ums Auto!

Im Dachsstück 4
65549 Limburg
Telefon: 06431 6587
Fax: 06431 23970
info@lucchesi.de
www.lucchesi.de






Nachhaltig und auf hohem Niveau: Gero Müller ausgezeichnet

Düden – Gero Müller, Zimmermeister, Restaurator und Inhaber der Müller Holzwerk in Hildesheim, hat den Preis für den „Ehrenpreis für den Handwerker“ im Jahr 2022 erhalten. Müller wird für sein Engagement im Handwerk und für die Förderung der Nachwuchsgeneration ausgezeichnet. In der Jury waren unter anderem die Präsidenten der Bundesverbände, die Präsidenten der Landesverbände und die Präsidenten der Kreisverbände vertreten. Müller wurde für sein Engagement im Handwerk und für die Förderung der Nachwuchsgeneration ausgezeichnet. In der Jury waren unter anderem die Präsidenten der Bundesverbände, die Präsidenten der Landesverbände und die Präsidenten der Kreisverbände vertreten.

„Die von der Müller Holzwerk durchgeführte Arbeit, und die nachhaltige Meisterlehre und Handwerkslehre werden auf einem hohen Niveau durchgeführt“, hat Präsident Stefan Füll bei der Übergabe des Ehrenpreises von 2000 Euro im März 2022 an Müller gesagt. Müller ist Inhaber der Müller Holzwerk in Hildesheim. Müller wurde für sein Engagement im Handwerk und für die Förderung der Nachwuchsgeneration ausgezeichnet. In der Jury waren unter anderem die Präsidenten der Bundesverbände, die Präsidenten der Landesverbände und die Präsidenten der Kreisverbände vertreten.



Kammerpräsident Stefan Füll (rechts) und Ehrenpreisträger Gero Müller (Mitte) haben am 15. März 2022 in Hildesheim den Ehrenpreis für den Handwerker an Müller überreicht. Die Preisübergabe wurde von den Landespräsidenten Oliver Köster (v. links) und Jörg Schwanitz (v. rechts) begleitet.

In dieser Saison werden viele Fußballfans des SV Wehen Wiesbaden die neue Stadionwurst genießen können. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten.

Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten.



Azabis entwickeln Stadionwurst für SV Wehen Wiesbaden

In dieser Saison werden viele Fußballfans des SV Wehen Wiesbaden die neue Stadionwurst genießen können. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten.

Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten. Die Wurst wird in der Kantine des SV Wehen Wiesbaden angeboten.

„Wirtschaftsmacht von nebenan“

Volles Haus beim Tag des Handwerks in Löhberg / Präsident hofft auf Bildungswende

Der Tag des Handwerks in Löhberg war ein voller Erfolg. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert.

Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert.



Die Handwerker aus der Region Löhberg sind stolz auf ihren Tag des Handwerks. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert.

„Wirtschaftsmacht von nebenan“

Volles Haus beim Tag des Handwerks

Der Tag des Handwerks in Löhberg war ein voller Erfolg. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert.



Michael Althofer hält einen Vortrag über die Wirtschaftsmacht von nebenan. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert.

Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert. Die Veranstaltung wurde von den Handwerkern aus der Region organisiert.

Pressespiegel

Feierstunde „Gelungene Integration“



Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe (von links) gratulierte nicht nur Asaad Al Farra, der die beste Prüfung in seinem Handwerksberuf Bäcker ablegte. Auch die anderen Ex-Lehrlinge bekamen eine Urkunde im Beisein ihrer Ausbilder und des Geschäftsführers der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann (Vierter von links).

„Wir brauchen jeden Mann im Handwerk“. Für den Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe war dieser Spruch im Sitzungssaal der Kreishandwerkerschaft zwar nicht gendergerecht, war aber im Fall dieser Feier zutreffend. Denn eingeladen wurde durch den Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann zu einem Treffen, in dem Lehrlinge ausgezeichnet werden sollten, die einen Migrationshintergrund haben und im laufenden Schuljahr ihre Gesellenprüfung in ihrem Handwerk erfolgreich abgeschlossen haben. Und dies waren in diesem Fall ausnahmslos junge Männer. „Sie haben nicht nur eine gute Ausbildung hinter sich, sondern haben diese auch noch mit einer guten Prüfung abgeschlossen“, lobte Wolfram Uhe die Runde. Bevor die Urkunden und Präsente aber den Besitzer wechselten, nutzte Stefan Laßmann die Gelegenheit, um mehr über den Hintergrund zu erfahren, wie die jungen

Männer auf ihren Beruf aufmerksam wurden. Hier waren zwei Bereiche ganz vorne. Zum einen war dies die Schule, in der auf einen Ausbildungsberuf im Handwerk hingewiesen wurde und zum zweiten war dies ein Praktikum, bei dem spezielle Fragen der jungen Männer genauer beantwortet werden konnten. Diesen Weg schlug auch der junge Syrer Assad Al Farra ein, der ein Praktikum bei der Bäckerei Roth in Brechen absolvierte. „Dort hab` ich den Spaß bekommen, aus einfachen Zutaten etwas zu machen“, so Asaad Al Farra. Der 21-Jährige kann sich vorstellen, einen weiteren Schritt in Richtung Meister zu machen. „Vorher möchte ich aber noch Berufserfahrung sammeln“. Dies wurde auch von den meisten der Anwesenden bestätigt, die ausnahmslos alle froh sind, einen erfolgreichen Abschluss im Handwerk zu haben. Dabei nahmen auch viele einen Nachteil vor allem im Finanziellen

auf sich, um am Ende den begehrten Gesellenbrief in den Händen zu halten. Weitere Urkunden und Präsente gingen an Jalal Ahmadi aus Runkel, der eine Lehre als Anlagenmechaniker im Betrieb Klum in Bad Camberg absolvierte, an Andri Restami aus Waldbrunn (Bäcker, Simon, Waldbrunn), Abi Louai aus Limburg (Friseur, Stengel, Limburg), Mohamed Alhusain aus Limburg (Kraftfahrzeugmechaniker, Königstein, Brechen), Abdulmajid Alibrahim aus Hünfelden (Kraftfahrzeugmechaniker, Autohaus Limburg, Limburg), Mustafa Hosaini aus Hahnstätten (Elektroniker, Schang & Haxel, Limburg), Hamid Mohamadi aus Hadamar (Bäcker, Ott, Hadamar), Jasmin Prelc aus Hadamar (Maurer, Jeckel Bau, Limburg), Javad Tajik aus Runkel (Anlagenmechaniker, Biet und Sohn, Hadamar) und Hasan Zakour aus Limburg (Elektroniker, Elektro-Roth, Limburg).

Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

Goldene und Silberne Meisterbriefe sowie der Bericht von Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe standen im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung im Bürgerhaus von Offheim. Wie Wolfram Uhe in seinem Bericht anführte, sei die Angst vor dem kommenden Winter bei den Handwerkern in Sachen Energiekrise spürbar. „Niemand weiß, was geschehen wird“. Viele Betriebe würden um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfen. „Dabei geht es längst nicht mehr um einzelne Herausforderungen, sondern um eine dramatische Gemengelage“, so der Kreishandwerksmeister. Die multiplen Krisen würden dazu führen, dass das Handwerk derzeit aus mehreren Richtungen in die Zange genommen wird. Explodierende Energiepreise, unsichere Energieversorgung, massive Materialverteuerungen und Lieferengpässe, Konsumzurückhaltung, steigende Belastungen durch Sozialabgaben und steigende Löhne sind seinen Worten nach die hauptsächlichen Belastungen für das Handwerk, zu denen noch der wachsende Fachkräftebedarf und bürokratische Pflichten verschärft hinzukommen.



Silberne Meisterbriefe gingen an Herhard Dragässer (vorne, von links), Mechthild Fluck, Markus Werner, die Ehrenurkunde an Martina Michel und und der Goldene Meisterbrief an Heribert Wolf.

„Durch diese Problematiken und steigenden Kosten drohen dem Handwerk und der Wirtschaft in Deutschland im Allgemeinen irreparable Schäden, wenn die Politik nicht rasch und entscheidend handelt“. Dies machte er an einem Beispiel deutlich. Ein selbständiger Handwerksmeister könne in seinem renovierten und teilweise vermieteten Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus statt der bisherigen 5000 Euro plötzlich 20.000 Euro oder mehr Heizkosten für Wohnungen und das im Haus befindliche Büro bezahlen müssen. Zusätzlich muss sich das Handwerk „von einer mit einem staatlichen Rundum-Sorglos-Paket ausgestatteten Klasse von Berufspolitikern sagen lassen, er sei reich und müsse zugunsten vermeintlicher Geringverdiener höhere Steuern zahlen“. Die Verachtung für den produktiven Teil der Gesellschaft war seinen Worten nach schon in der Pandemie zu beachten, wo sich das sogenannte „Team Vorsicht“ fast ausnahmslos aus dieser Rundum-Sorglos-Klasse rekrutierte. Auch ging Wolfram Uhe auf die Situation im Bereich der Jugend ein. Trotz Schwierigkeiten sei es dem Handwerk gelungen, die Zahl der Aus-

zubildenden erfreulicherweise für das Ausbildungsjahr 2021-22 zu stabilisieren. Die Zahl der 899 Auszubildenden im Jahr 2022 sei im Vergleich zum Vorjahr auf nahezu gleichem Niveau. Schwer sei es aber, die Jugendlichen auch bis zum Ausbildungsziel zu halten, so dass von allen Auszubildenden am Ende nur ca. 40 Prozent die Gesellenprüfung absolvieren, der Rest bleibt auf der Strecke und schafft nicht die Prüfungsanforderungen. Das liege auch daran, dass die Betriebe viele Jugendliche ausbilden, die nicht ausbildungsreif sind. Aber bedingt durch die Tatsache, dass es zu wenige Jugendliche gibt, die überhaupt eine Ausbildung machen wollen, versuchen es die Betriebe, trotz offensichtlicher Probleme.

Damit nun in zukünftigen Jahren genügend Auszubildende für das Handwerk zu begeistern sind, muss nun vor allem politisch einiges geschehen. Die Politik müsse die Berufsbildung mehr in den Focus nehmen. Es müssen wieder Fächer wie Werken, PolYTEchnik oder Handarbeit in den allgemeinbildenden Schulen eingeführt werden, „damit Kinder und Jugendliche überhaupt wieder mit praktischen Tätigkeiten in Berührung

kommen“. Am Ende seines Berichtes folgten dann Zahlen, die sich sehen lassen konnten. Im Landkreis Limburg-Weilburg waren zum 31.12.2021 insgesamt 2604 Handwerksbetriebe eingetragen. In diesen Betrieben wurden 14.000 Menschen beschäftigt, die einen jährlichen Umsatz von 1,58 Milliarden Euro erwirtschaften.

Über alle Innungen hinweg konnten 53 neue Mitglieder gewonnen werden. Derzeit sind in allen Innungen insgesamt 663 Mitglieder eingetragen. Am Ende konnten noch mit vielen Glückwünschen die Goldenen und Silbernen Meisterbriefe überreicht werden. Eine Ehrenurkunde ging an Martina Michel (Raumausstatterin) für 25 Jahre, der Silberne Meisterbrief für 40 Jahre an Markus Werner (Maler, Lackierer), Peter Wehrle (Fleischer), Klaus Siegmund (Elektrotechnik), Hermann Rembser (Fleischer), Dieter Kunz (Stuckateur), Mechthild Fluck (Friseur), Gehrhard Dragässer (Installateur- Heizungsbau) und der goldene Meisterbrief für 50 Jahre an Heribert Wolf (Installateur-Heizungsbau) und Nobert Quirnbach (Elektrotechniker).

Stärken Sie Ihre *Arbeitgebermarke*

mit dem Gesundheitsbudget Ihrer KH Limburg-Weilburg



- + Gewinnung von Fachkräften
- + Vermeidung von Fluktuation & Bindung von Mitarbeitern
- + Reduzierung der Krankheitskosten
- + Steueroptimierte Modelle für Win-Win Situation
- + kein Verwaltungsaufwand



Das Gesundheitsbudget kann Sie wirksam im "War for Talents" unterstützen. Es ist eine clevere Möglichkeit der steueroptimierten "Gehaltserhöhung", die "netto" beim Mitarbeiter sofort spürbar ist. Keine Gesundheitsfragen, keine Wartezeiten. Geringe Kosten mit großer Wirkung!

Und das Beste, der Aufwand ist für Sie minimal, da wir als Kooperationspartner der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg Sie im digitalen Umsetzungsprozess vollumfänglich begleiten und unterstützen.

Hier erfahren Sie mehr:



Kuch & Partner
unabhängige Versicherungsmakler

Kontaktieren Sie uns:  06431 9022 5140

 info@kuchundpartner.de

Wir gratulieren

Innung	Firma	Name	Jahre	Datum
Bäcker	Andrea Friedrich-Bonnkirch Bäckereibetrieb	Andrea Friedrich-Bonnkirch	60	27.02.2023
Bäcker	Matthias Kremer Meister im Bäckerhandwerk	Matthias Kremer	60	04.04.2023
Bau	Daniel Hoffmann u. Klaus Kempf	Klaus Kempf	65	02.03.2023
Bau	Schäfer Bau GmbH & Co. KG	Mario Schäfer	50	15.01.2023
Bau	K. Trost Estriche und Fussböden GmbH	Kurt Trost	60	22.03.2023
Elektro	Barfuss-Elektro Inh. Engelbert Barfuss	Engelbert Barfuss	70	14.03.2023
Elektro	Decker GmbH	Birgitt Geisler	70	04.03.2023
Elektro	Elektro-Erbe GmbH	Richard Erbe	70	14.03.2023
Elektro	Christian Lenz Meister im Elektrotechnikerhandwerk	Christian Lenz	50	05.04.2023
Elektro	Elektro A. Müller GmbH	Andreas Ralf Müller	60	09.01.2023
Fleischer	Ernst Stamm, Fleischerei	Ernst Stamm	50	04.02.2023
Friseur	Leoni Distel Meisterin im Friseurhandwerk	Leoni Distel	50	02.04.2023
KFZ	Ulrich Ahlbach Meister im KFZ-Handwerk	Ulrich Ahlbach	70	03.02.2023
KFZ	Auto Bach GmbH Volkswagen Zentrum	Meik Prielipp	60	27.01.2023
KFZ	Autohaus Radu GmbH	Jürgen Radu	50	21.03.2023
Maler, Lackierer-, Raumausst.	HABIG Bausanierung GmbH	Marcus Igel	50	29.12.2022
Metall	Nöll Stahlbau GmbH & Co. KG	Thomas Nöll	65	17.01.2023
Metall	Rosstäuscher GmbH	Heinz Roßtäuscher	80	30.12.2022
Rollo	Peter Kirsch, Ehrenobermeister	Peter Kirsch	80	15.01.2023
Schreiner	Alexander Hermann Schardt Meister im Tischlerhandwerk	Alexander Hermann Schardt	50	09.03.2023
Schreiner	Matthias Schmidt Pötz Bau- und Möbelschreinerei	Matthias Schmidt	50	19.03.2023
Schreiner	Jürgen Thomayer Meister im Tischlerhandwerk	Jürgen Thomayer	60	08.01.2023
Schreiner	Friedel Weingarth Meister im Tischlerhandwerk	Friedrich Weingarth	65	11.04.2023
Schreiner	Frank Zirnzak Meister im Tischlerhandwerk	Frank Zirnzak	50	21.01.2023
SHK	Klum GmbH	Friedrich Caspari Herwig	60	27.01.2023
SHK	Günter Röser GmbH	Günter Röser	65	15.01.2023
SHK	Christoph Schardt Meister im SHK-Handwerk	Christoph Schardt	60	17.01.2023
Zimmerer	Sägewerk Zimmerergeschäft u. Holzhandlung Franz Schötz	Frank Schötz	65	24.12.2022

**JETZT BIN ICH NICHT NUR ARBEITGEBER,
SONDERN AUCH FACHKRÄFTE-MACHER.**

DAS BRINGT MICH WEITER!

Der Arbeitgeber-Service: gut für Ihre Beschäftigten und Ihr Unternehmen.
www.dasbringtmichweiter.de

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Limburg - Wetzlar
bringt weiter.

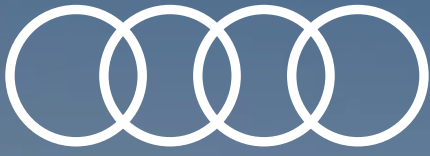
**ALLES,
WAS DU DIR
VORSTELLEN
KANNST,
SOLLTEST DU
VERSUCHEN.**

#EINFACHMACHEN

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES
AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER
130 AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE



Design zum Staunen – und Fahren

Der Audi e-tron Sportback¹ für Businesskunden² –
Kurzfristig verfügbar und nur solange der Vorrat reicht.



Ein attraktives Leasingangebot³ für Businesskunden²:

z. B. Audi e-tron Sportback S line 50 quattro*

* Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 23,3; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 0; CO₂-Effizienzklasse A+++.

Gletscherweiß Metallic, Optikpaket schwarz plus, Head-up-Display, Assistenzpaket Tour, Matrix LED-Scheinwerfer und LED-Heckleuchten, S line Interieur, Panorama-Glasdach, Außenspiegel elektrisch einstell- und beheizbar, 4-Zonen-Komfortklimaautomatik, Bang & Olufsen Premium Soundsystem mit 3D Klang u. v. m.

Leistung:

230kW (308 PS)

Vertragslaufzeit:

48 Monate

Jährliche Fahrleistung:

10.000 km

Monatliche Leasingrate

€ 599,-

Ein Angebot der Audi Leasing für Businesskunden², Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhornener Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt.. Bonität vorausgesetzt.

¹ Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 23,5–20,9; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 0. Angaben zu den Stromverbräuchen bei Spannbreiten in Abhängigkeit vom verwendeten Reifen-/Rädersatz.

² Zum Zeitpunkt der Leasingbestellung muss der Kunde der berechtigten Zielgruppe angehören und unter der genannten Tätigkeit aktiv sein. Zur berechtigten Zielgruppe zählen: gewerbetreibende Einzelkunden inkl. Handelsvertreter und Handelsmakler nach § 84 HGB bzw. § 93 HGB, selbstständige Freiberufler/Land- und Forstwirte, eingetragene Vereine/Genossenschaften/Verbände/Stiftungen (ohne deren Mitglieder und Organe). Wenn und soweit der Kunde sein(e) Fahrzeug(e) über einen gültigen Konzern-Großkundenvertrag bestellt, ist er im Rahmen des Angebots für Audi Businesskunden nicht förderberechtigt.

³ Das Angebot gilt bei Vorlage eines Fahrzeugscheins eines Fremdfabrikats (ausgenommen SEAT, SKODA, Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Porsche, Bentley, Bugatti, Lamborghini) mit mindestens 6 Monaten ununterbrochener Zulassungsdauer auf Ihr Unternehmen oder den eingetragenen Geschäftsführer.

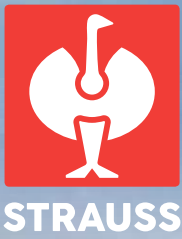
Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

Audi Zentrum Limburg-Diez

Auto Bach GmbH, Limburger Straße 156, 65582 Diez, Tel.: 0 64 32 / 91 91-0, info-audi@autobach.de, www.audi-zentrum-diez.audi

Auto Bach GmbH

Hermannsteiner Straße 40-44, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41 / 93 73-0, audi-wetzlar@autobach.de, www.bach-wetzlar.audi



Strauss Workwear jetzt mieten.

Ab sofort erhalten Sie ausgewählte Strauss Kollektionen im komfortablen DBL Mietservice. Ausstatten, holen, waschen, reparieren, bringen – alles inklusive. Fragen Sie gleich Ihr individuelles Angebot an: [dbl.de/strauss-mieten](https://www.dbl.de/strauss-mieten)

